

Betriebssatzung der Stadtwerke Dissen am Teutoburger Wald

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in der Sitzung am 10. Oktober 2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) ¹Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Dissen am Teutoburger Wald nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. ²Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Stadtwerke Dissen am Teutoburger Wald“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 625.000,00 EUR.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) ¹Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und Energie sowie der Betrieb eines Hallenbades.

(2) ¹Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf andere Betriebe – insbesondere Hilfs- und Nebenbetriebe – aufnehmen, die dessen Betriebszweck fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen. ²Zur Förderung des Betriebszweckes kann sich der Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen oder mit ihnen zusammenarbeiten.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Betriebsleiterin oder Betriebsleiter der Stadtwerke ist nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Dissen aTW die/der berufene Allgemeine Vertreterin/Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; im Verhinderungsfall wird sie/er von der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereiches „Planen und Bauen“ der Stadt Dissen aTW vertreten.

(2) ¹Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. ²Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,

2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 10.000,- EUR; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnungen notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
4. der Personaleinsatz,
5. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6 TVöD sowie personalrechtliche Maßnahmen, soweit der Eigenbetrieb dies erfordert.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) ¹Der Bauausschuss des Rates der Stadt Dissen aTW ist zugleich Betriebsausschuss. ²Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.

(2) ¹An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter oder ihr/sein Vertreter teil. ²Der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter ist im Betriebsausschuss auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. ³Im Übrigen gelten für die Geschäftsordnung im Betriebsausschuss die für den Rat und die übrigen Ausschüsse maßgebenden Bestimmungen, soweit der Betriebsausschuss nichts anderes beschließt.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,- EUR übersteigt,
2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 S. 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 S. 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 10.000,- EUR überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
4. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen,
5. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,- EUR übersteigt,
6. die Stundung von Forderungen über ein Jahr hinaus oder, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,- EUR übersteigt,
7. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,- EUR übersteigt,
8. den Abschluss von Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,- EUR übersteigt,
9. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000,- EUR beträgt,
10. die Vermietung und Verpachtung bei einem Jahreszins von mehr als 10.000,- EUR,

11. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
12. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist.

(4) ¹In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Betriebsausschussvorsitzenden oder dem Betriebsausschussvorsitzendem. ²Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters unterliegen, zeichnet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

(2) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter kann ihre/seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes oder der Stadt Dissen aTW übertragen.

§ 6

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Dissen aTW.

(3) ¹Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen. ²Der Betriebsausschuss leitet den Wirtschaftsplan mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiter. ³Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 7

Sonderkasse

(1) ¹Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Stadtkasse der Stadt Dissen aTW verbunden. ²Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

§ 8
Inkrafttreten, Änderungen

Diese Betriebssatzung tritt am 1. November 2011 in Kraft.